
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.09.2002

3. Instanz

Datum	24.02.2004
-------	------------

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. September 2002 wird mit der Maßgabe zur¼ckgewiesen, dass die Klage gegen die Beitragsbescheide vom 27. April 1999, vom 25. April 2000 und vom 25. April 2001 als unzulÄssig abgewiesen wird. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die Beteiligten streiten um die Veranlagung der KlÄgerin zum Gefahrtarif der beklagten Berufsgenossenschaft (BG) ab dem Jahre 1998 und die BeitrÄge der KlÄgerin zu der BG f¼r die Jahre 1998 bis 2000. Die KlÄgerin betreibt ein Unternehmen der gewerbsmÄßigen Arbeitnehmer¼berlassung und ist Mitglied der Beklagten (Mitgliedschein vom 26. Juli 1989). Diese erhob ihre BeitrÄge ab 1. Januar 1998 aufgrund ihres ab diesem Zeitpunkt geltenden Gefahrtarifs (im Folgenden: Gefahrtarif 1998), der f¼r die Unternehmen der gewerbsmÄßigen Arbeitnehmer¼berlassung folgende Gefahrtarifstellen enthielt:

Gefahrtarifstelle:

48*

Unternehmensart:

Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
Beschäftigte, die ausschließlich in kaufmännischen und verwaltenden
Unternehmensteilen der Verleiher und Entleiher eingesetzt sind und ausschließlich
kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten verrichten
Gefahrklasse: 0,57

Gefahrtarifstelle:

49*

Unternehmensart:

Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
Beschäftigte, die nicht die in der Gefahrtarifstelle 48 genannten Voraussetzungen
erfüllen Gefahrklasse: 10,66

*Jedes Unternehmen wird zu den zwei Gefahrklassen 48 und 49 veranlagt.

Insgesamt reichen die Gefahrklassen dieses Gefahrtarifes von 0,35 bis 45,40.
Grundlage des Gefahrtarifs waren alle gezahlten Leistungen sämtlicher
Versicherungsfälle sowie die beitragspflichtigen Entgelte der Jahre 1994 bis 1996
(so genannter Beobachtungszeitraum).

Mit Bescheid vom 24. Juni 1998 veranlagte die Beklagte die Klägerin zu den
Gefahrtarifstellen 48 und 49 ihres Gefahrtarifes 1998 mit den entsprechenden
Gefahrklassen. Der eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom
12. Februar 1999 zurückgewiesen.

Während des sich anschließenden Klageverfahrens vor dem Sozialgericht
Koblenz (SG) hat die Beklagte den Beitrag für das Jahr 1998 gegenüber der
Klägerin mit Beitragsbescheid vom 27. April 1999 festgesetzt, gegen den
Widerspruch eingelegt wurde. Durch Urteil vom 24. August 1999 hat das SG den
Veranlagungsbescheid vom 24. Juni 1998 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 1999 sowie den Beitragsbescheid vom
27. April 1999 aufgehoben und zur Begründung ausgeführt: Durch die
Zusammenfassung aller nicht ausschließlich kaufmännischen oder verwaltenden
Tätigkeiten in die Gefahrtarifstelle 49 trotz deren sehr unterschiedlichen
Unfallrisiken habe die Beklagte ihr Ermessen überschritten, zumal diese
Gefahrtarifstelle angesichts ihrer Größe weiter unterteilt werden könne.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG)
mit Urteil vom 20. September 2002 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage
abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte
sei die für die Klägerin zuständige BG. Ein Verstoß des Gefahrtarifs und der
gesetzlichen Normen, auf denen er beruhe, gegen höherrangiges Recht sei nicht
feststellbar. Die Bildung von nur zwei Gefahrtarifstellen für die Unternehmen der
gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung im Gefahrtarif 1998 der Beklagten
sei nicht zu beanstanden, insbesondere sei innerhalb der Gefahrtarifstelle 49 eine
weitere Differenzierung nicht geboten gewesen. Die Gefahrklassen seien

nachvollziehbar berechnet worden. Die Beklagte habe bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Zahlenmaterials keine derartigen Fehler gemacht, dass die berechnete Belastungsziffer nicht als verwertbarer Maßstab für die Beurteilung der Unfallgefahr angesehen werden könne. Aus der Änderung der Definition der Gefahraristellen vom Jahr 1994 auf das Jahr 1995 folge nichts anderes, zumal die Beklagte die gegebenen Korrekturmöglichkeiten genutzt habe. Ungenauigkeiten bei der Zuordnung der Lohnsummen müssten in Kauf genommen werden. Die Klägerin habe auch keine Hinweise auf ins Gewicht fallende Unrichtigkeiten geben können, sondern nur einen Verdacht geäußert. Bei dieser Sachlage bedürfte es nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens. Die Beiträge seien auch zutreffend berechnet worden. Aus dem teilweisen Erlass von Beiträgen für bestimmte Unternehmen (hier der Profi-Fußballvereine) durch die Beklagte ergebe sich nichts anderes, weil dessen Überprüfung im vorliegenden Verfahren zu einer Popularklagenmöglichkeit führen würde. Die Verteilung der so genannten Altlasten-Ost verstoße nicht gegen [Art 3 Abs 1](#) des Grundgesetzes (GG), denn eine Verteilung nach der Unfallgefahr sei systemgerecht. Im Übrigen handele es sich um einen geringen Betrag, wie eine Modellrechnung zeige.

Mit der Revision rügt die Klägerin die Verletzung materiellen und formellen Rechts. Es fehle bereits an der Zuständigkeit der Beklagten für die Klägerin als Zeitarbeitsunternehmen. Die Veranlagung sei rechtswidrig, weil ein Gefahrarif nach Gefährdungsrisiken zu gliedern sei, vorliegend aber ca 92 Prozent aller Versicherten der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung der Gefahraristelle 49 zuzuordnen seien, obwohl die Gefährdungsrisiken zB von Elektrikern und Schlossern mit denen von Telefonisten und Programmierern nicht vergleichbar seien. Das Risiko bestehe auch nicht im Verleih selbst, sondern sei von der Tätigkeit, die die Leiharbeiter im Entleihbetrieb ausübten, abhängig. Es gebe keine gewebetypischen Unfallgefahren in der Zeitarbeitsbranche und der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. August 1991 – [2 RU 54/90](#) – könne schon aus diesem Grunde nicht gefolgt werden. Die Gefahrklassen der Gefahraristellen 48 und 49 seien falsch berechnet, weil in dem der Berechnung zugrunde liegenden Beobachtungszeitraum der Jahre 1994 bis 1996 unterschiedliche Tarifstellenbeschreibungen angewandt worden seien. Dies habe zur falschen Zuordnung von Lohnsummen, die die Basis für die Berechnung der Gefahrklassen seien, geführt. Hinsichtlich der von der Beklagten durchgeführten Überprüfungsaktion sei vieles fraglich. Die Beklagte ziehe von den Zeitarbeitsunternehmen wesentlich mehr Beiträge ein, als sie an Unfalllasten zu tragen habe. Die Beiträge, die die Beklagte von der Klägerin verlange, seien auch deswegen rechtswidrig, weil die Klägerin durch ungerechtfertigte Beitragsnachlässe zu Gunsten des Profi-Fußballs belastet werde. Das LSG habe bei seinen Ausführungen zu den Altlasten-Ost den Anforderungen des Urteils des BSG vom 18. April 2000 – [B 2 U 13/99 R](#) (SozR 3-8110 Kap VIII I Nr 1 Nr 2) nicht Rechnung getragen und das LSG-Urteil sei insofern nicht nachvollziehbar. Außerdem werde als Verfahrensfehler rügt, dass das LSG den in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen nicht gefolgt sei, Sachverständigengutachten zu den Behauptungen einzuholen, dass es keine gewebetypischen Unfallgefahren in der Zeitarbeitsbranche gebe, die Lohnsummen nicht zutreffend ermittelt worden seien und bei richtiger Ermittlung die Gefahrklasse

um mindestens 20 % niedriger gelegen hätte.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),
das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. September 2002
aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts
Koblenz vom 24. August 1999 zurückzuweisen sowie die Beitragsbescheide vom
25. April 2000 und 25. April 2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Veranlagung der Klägerin durch
die Beklagte mittels Bescheid vom 24. Juni 1998 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 1999 ab dem Jahre 1998 ist
rechtmäßig. Hinsichtlich der Beitragsbescheide für die Jahre 1998 bis 2000 ist
die Klage als unzulässig abzuweisen.

Die Beitragsbescheide für das Jahr 1998 vom 27. April 1999, für das Jahr 1999
vom 25. April 2000 und für das Jahr 2000 vom 25. April 2001 sind nicht gemäß
[§ 96 Abs 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne gesonderte Anfechtung kraft
Gesetzes Gegenstand des gegen den Veranlagungsbescheid anhängigen
Klageverfahrens geworden. Durch die auf der Veranlagung beruhenden
Beitragsbescheide wird der Veranlagungsbescheid selbst weder geändert noch
ersetzt. Wie der Senat entschieden hat, kann die Einbeziehung der
Beitragsbescheide auch nicht auf eine analoge oder entsprechende Anwendung des
[§ 96 Abs 1 SGG](#) gestützt werden, weil dadurch der Streitstoff erweitert würde
und Erwägungen der Prozessökonomie ein solches Ergebnis nicht rechtfertigen
(Urteil vom 24. Juni 2003 – [BSGE 91, 128](#) = [SozR 4-2700 § 157 Nr 1](#), jeweils
RdNr 8).

Die fehlerhafte Einbeziehung der Beitragsbescheide ist auch nicht durch rückgelose
Einlassung der Beteiligten "geheilt" worden. Ob neben dem Ausgangsbescheid
weitere, nach Klageerhebung ergangene Verwaltungsakte gemäß [§ 96 Abs 1](#)
[SGG](#) Gegenstand des Gerichtsverfahrens geworden sind und das Berufungsgericht
über sie entscheiden durfte, ist in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu
prüfen. Denn es geht dabei um die Zulässigkeit der gegen die Folgebescheide
gerichteten Klage und damit um das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen, die in
jeder Lage des Verfahrens gegeben sein müssen und nicht zur Disposition der
Beteiligten stehen (Urteil des Senats vom 9. Dezember 2003 – [B 2 U 54/02 R](#) –
mit weiteren Nachweisen, zur Veröffentlichung in BSGE und [SozR 4-2700 § 160](#)
[Nr 1](#) vorgesehen). Die Beitragsbescheide sind auch nicht aufgrund einer
Klageänderung gemäß [§ 99 SGG](#) einer materiellen Überprüfung
zugänglich, weil es an einer Nachprüfung im Rahmen eines Vorverfahrens ([§ 78](#)
[Abs 1 SGG](#)) fehlt.

Die Beklagte ist aufgrund ihres bindenden Bescheides vom 26. Juli 1989 (Mitgliedschein) über die Aufnahme der Klägerin in ihr Unternehmensverzeichnis der zuständige Unfallversicherungsträger für die Klägerin.

Der Veranlagungsbescheid vom 24. Juni 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 1999 ist rechtmäßig. Rechtsgrundlage für den Bescheid ist [Â§ 159 Abs 1 Satz 1](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII), nach dem der Unfallversicherungsträger die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu Gefahrklassen veranlagt. Der von der Beklagten der Veranlagung der Klägerin zugrunde gelegte, ab 1. Januar 1998 geltende Gefahrtarif der Beklagten ist hinsichtlich der zwischen den Beteiligten umstrittenen Gefahrstellen 48 und 49 rechtlich nicht zu beanstanden (Urteil des Senats vom 24. Juni 2003 â [BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 Â§ 157 Nr 1](#) mit weiteren Nachweisen und ausführlicher Begründung).

Daran ist trotz der von der Klägerin vorgebrachten Revisionsrügen festzuhalten. Aus der Größe einer Gefahrstelle, die wie vorliegend nur einen Gewerbebezweig umfasst, folgt ebenso wenig wie aus den unterschiedlichen Tätigkeiten und Gefährdungsrisiken innerhalb dieses Gewerbebezweiges ein Zwang für die Selbstverwaltung der Beklagten, diese zu unterteilen ([BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 Â§ 157 Nr 1](#), jeweils RdNr 19 f). Denn als autonom gesetztes objektives Recht (vgl. [Â§ 157 SGB VII](#), [Â§ 33](#) ff SGB IV) ist der Gefahrtarif 1998 der Beklagten durch die Sozialgerichte nur daraufhin prüfbar, ob er mit dem SGB VII und mit sonstigem höherrangigen Recht vereinbar ist. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens war der Beklagten bei der Aufstellung des Gefahrtarifs ein nicht zu eng bemessener Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt. Die Prüfung, ob der Gefahrtarif die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Regelung trifft, ist nicht Aufgabe der Gerichte (BSG aaO, jeweils RdNr 12). Auf den Beweisantrag der Klägerin zur Behauptung, dass es keine gewerbetypischen Unfallgefahren in den Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gebe, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens kommt es unabhängig von der Geeignetheit des Beweismittels nicht an. Denn die Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung sind ein eigener Gewerbebezweig und in zwei eigenen Gefahrstellen zusammengefasst. Bei einer solchen Regelung kommt es â im Unterschied zur Zusammenfassung mehrerer Gewerbebezweige zu einer Gefahrgemeinschaft in einer Gefahrstelle â im Rahmen der Gefahrstellenbildung nicht auf die speziellen Unfallgefahren oder Gefährdungsrisiken des jeweiligen Gewerbebezweiges an ([BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 Â§ 157 Nr 1](#), jeweils RdNr 20).

Die Berechnung der Gefahrklassen der Gefahrstellen 48 und 49 im Gefahrtarif 1998 der Beklagten ist nicht zu beanstanden (Urteil des Senats vom 24. Juni 2003 â [BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 Â§ 157 Nr 1](#) mit weiteren Nachweisen und ausführlicher Begründung, jeweils RdNr 23 ff). Denn die vom Gesetzgeber angeordnete "Berechnung" der Gefahrklassen aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten ([Â§ 157 Abs 3 SGB VII](#)) ist kein reiner Rechenakt, sondern ein Zusammenfluss rechnerischer und wertender bzw gewichtender Faktoren (BSG aaO, jeweils RdNr 26 f). Von daher greifen die Rügen

der KlÄgerin, durch die Änderung der Tarifstellenbeschreibung im Laufe des Beobachtungszeitraums sei es zur falschen Zuordnung von Lohnsummen und damit einer falschen Basis fÄr die Berechnung gekommen und das LSG habe entgegen ihrem Antrag unter VerstoÄ gegen die Amtsermittlungspflicht weitere Beweiserhebungen unterlassen, nicht durch. Das LSG musste sich aufgrund seiner ausfÄhrlichen WÄrdigung der Zahlenbasis des Gefahrtarifs, der geÄnderten Definition der Gefahr tariffstellen und der WÄrdigung der Nacherhebung der Beklagten nicht zu weiteren Beweiserhebungen gedrÄngt sehen. Denn es hat in Äbereinstimmung mit der aufgefÄhrten Rechtsprechung des BSG die vorliegenden Beweise nachvollziehbar im Rahmen des [Ä 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) gewÄrdigt. Im Äbrigen ist hinsichtlich des Beweisantrages, dass die Lohnsummen im gewerblichen Bereich in den Jahren 1994 bis 1996 nicht zutreffend ermittelt wurden und bei richtiger Ermittlung die Gefahrklasse 20 % niedriger gelegen hÄtte, darauf hinzuweisen, dass er keine Tatsachenfeststellungen, sondern die "nicht zutreffende Ermittlung" der Lohnsummen zum Gegenstand hat und damit auf eine rechtliche Wertung abzielt. Bedenken bestehen auch in Bezug auf das Beweismittel SachverstÄndigenbeweis, da unklar ist, welche Art von SachverstÄndigen hierÄber aufgrund welcher Sachkompetenz und welcher tatsÄchlicher Feststellungen eine Aussage treffen kÄnnte.

Zu der von der KlÄgerin behaupteten Differenz zwischen dem jÄhrlichen Beitragsaufkommen der Unternehmen der gewerbsmÄÄigen ArbeitnehmerÄberlassung und den EntschÄdigungsleistungen in deren Gewerbebezirk ist darauf hinzuweisen, dass zwischen den BeitrÄgen an eine Versicherung und deren tatsÄchlich gezahlten Leistungen kein Zusammenhang bestehen muss (Urteil des Senats vom 24. Juni 2003 â BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 Ä 157 Nr 1, jeweils RdNr 28, mit weiteren Nachweisen und ausfÄhrlicher BegrÄndung).

Auf die hinsichtlich der konkreten BeitragshÄhe aufgeworfenen Fragen zur BerÄcksichtigung des Beitragsnachlasses fÄr die Profi-FuÄballvereine und der Altlasten-Ost kommt es fÄr die vorliegende Entscheidung Äber die RechtmÄÄigkeit des Veranlagungsbescheides nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193 SGG](#) in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

Erstellt am: 03.06.2004

Zuletzt verÄndert am: 20.12.2024